Br 110/1/T3 tigung

Br 110/1/T4

BEBAUUNGSPLAN Br 110

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000 in 2 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429).
Für die Änderung Nr. 1 gilt die Bau NVO 1968
Für die Änderung Nr. 2 gilt die Bau NVO 1962

Anschluß Bebauungsplan Br 136

siehe Beb.Plan Br 125

siehe Änderung Nr. 4

Fläche für die Beseitigung von Abwasser zugunsten des Lippeverbandes

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 110 und bildet mit dem Blatt 2 den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~B IIo~~

Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 14 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, 16 BauO soweit §§ 16 und 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauO und 22 und 23 BauNVO)

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

- Satteldach
- W Walmdach
- P↓ Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- F Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BauO)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauO)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauO)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauO)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauO)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO)
- St bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauO)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauO)
- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBau)
- **Baugebietsgrenze (§ 11 Abs. 4 BauNVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauO)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, den 15. 1. 1968
Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:
Dortmund, den 29. 5. 1968
Baudezernent
Stadtplanungsamt
Stadtrat
Abteil. Dezernent

Der Rat der Stadt hat am 24. 6. 1968 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 25. 6. 1968
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24. 6. 1968 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 25. 6. 1968
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 14. 10. 1968 bis 14. 11. 1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 15. 11. 1968
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24. 2. 1969 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 25. 2. 1969
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5.11.1969 - 230-125.6 (Dortmund Br 110) genehmigt worden.
Essen, den 5. Nov. 1969
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 47 vom 21. 11. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 21. 11. 1969
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Stadtbaudirektor

STADT DORTMUND
1. Ausfertigung
Bebauungsplan Br 110
in 2 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte
Stadtgrundkarte *011
Maßstab 1

Br 110/1/T2

Br 110/1/T1